



Otto-Hahn-Gymnasium, Westring 11, 76829 Landau

**Eltern und Schüler
des
Otto-Hahn-Gymnasiums Landau**

Name: Michael Kuhfahl
Anschrift: Westring 11
76829 Landau
Telefon: 06341/13-4816
Fax: 06341/13-4809
E-Mail: mkuhfahl@ohg-landau.info
Mein Zeichen: Kf
Ihr Zeichen:
Datum: 25.11.2020

Umgang mit Videokonferenzen

Sehr geehrte Eltern,

Seit einiger Zeit unterrichten wir vermehrt Schülerinnen und Schüler, welche sich in Quarantäne befinden, per Videokonferenz.

Dabei kommt es in der Lehrerschaft vermehrt zu Bedenken wegen des Verhaltens einiger Schüler.

Dieses veranlasst mich in der Funktion als Datenschutzbeauftragter des OHGs auf einige rechtliche Aspekte hinzuweisen.

Im §1 Abs. 6 Schulgesetz Rheinland-Pfalz vom 30.03.2004 in der aktuellen Fassung vom 23.09.2020 ist geregelt, dass Videokonferenzen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten. Damit gelten auch für Videokonferenzen das Schulgesetz und die Schulordnung vollumfänglich.

Dadurch wird die Teilnahme an einer Videokonferenz verpflichtend. Den Weisungen des Lehrers ist Folge zu leisten, insbesondere folgende Verhaltensweisen sind zu beachten:

1. Es werden keine privaten Chats während des Unterrichts abgehalten.
2. Mikrofone bleiben ausgeschaltet, solange sie vom Lehrer nicht aufgefordert werden etwas zu sagen.
3. Schüler dürfen ohne Aufforderung nichts präsentieren oder teilen.
4. Schüler dürfen keine anderen Schüler aus einer Konferenz entfernen (Nötigung § 240 des Strafgesetzbuchs (StGB)).
5. Es dürfen von Schülern keine Aufnahmen, Fotos oder Tonmitschnitte vom Unterricht gefertigt und/oder verbreitet werden.

Ferner gilt auch für Videokonferenzen §2 Abs. 5 SchulG in Verbindung mit §9 SchulO RP. Eltern dürfen dem Unterricht nur in Abstimmung mit dem Lehrer

beiwohnen. Im Falle einer Absprache zur Begleitung einer Videokonferenz ist darauf besonders zu achten, dass die Eltern über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben.

Das Anfertigen von Fotos oder Videomitschnitten von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, welche nicht unmittelbar dem Unterrichtszweck dienen, sind nicht erlaubt. §201a StGB findet hier Anwendung und droht eine erhebliche Strafe an. Ferner wären hier Maßnahmen gemäß §55 SchulG in Verbindung mit den § 95 bis §101 SchulO denkbar, welche auch einen Schulausschluss zur Folge haben könnten.

Fotos oder Videoaufzeichnungen für den Unterrichtszweck werden nur durch die Lehrer ausgeführt oder angeordnet.

Sehr geehrte Eltern,

das Verlagern von Teilen des Unterrichts aus den besonders geschützten Klassenräumen in die privaten Räume der Eltern und Kinder ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten, sowohl aus datenschutzrechtlicher, als auch aus pädagogischer Sicht.

Um die Teilhabe am Unterricht für alle Schüler zu gewährleisten bedarf es der Anstrengung aller Beteiligten und der Beachtung der oben genannten Verhaltensweisen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kuhfahl

Datenschutzbeauftragter
Otto-Hahn-Gymnasium